

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON RELION ONE IN DER MICROSOFT CLOUD

## § 1 Geltungsbereich

1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die vertragsschließende Gesellschaft der Aareon-Gruppe (nachfolgend „Auftragnehmer“) Software as a Service, Cloud- oder Portallösungen oder andere digitale Lösungen sowie darauf bezogene Support- oder sonstige Serviceleistungen (im Folgenden „Service“ genannt) zur Verfügung stellt, gelten hierfür ausschließlich der hierüber geschlossene Vertrag, die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die im Vertrag und diesen AVB in Bezug genommenen Dokumente. Sie gelten für alle, somit auch zukünftige Programmstände der Software und sonstigen Vertragsleistungen des Auftragnehmers, die im Zusammenhang mit dem Service erbracht werden. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen des Nutzers des Service (im Folgenden „Kunde“ genannt) – wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

1.2. Die Regelungen dieser Vertragsbedingungen, gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Um auf den Service zugreifen zu können, muss der Kunde im Rahmen des Anmeldevorgangs und während der Nutzung wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person und seinem Unternehmen machen. Er erklärt, dass die Informationen, die er bei der Anmeldung an den Auftragnehmer weitergibt, zutreffend und aktuell sind, insbesondere auch, dass er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

## § 2 Vertragsgegenstand/Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung des Service zur entgeltlichen Nutzung. Für die Laufzeit des Vertrages ermöglicht der Auftragnehmer dem Kunden einen Zugang zum Service. Der Kunde erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, mittels von ihm zur Verfügung zu stellender Datenkommunikationsmittel (siehe § 7.4) auf den Service zuzugreifen und die Funktionalitäten der darin bereitgestellten Software im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, soweit ihm hierfür Nutzungsrechte eingeräumt sind.

2.2 Die vom Kunden beauftragten Services und hiervon umfassten Leistungsbestandteile sind in dem Vertrag und den dort in Bezug genommenen Dokumenten im Einzelnen aufgeführt.

2.3 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und den Leistungsbeschreibungen. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden

Leistungen ist nicht geschuldet. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Garantie der Beschaffenheit dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche vom Auftragnehmer bestätigt.

2.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Routerausgang des vereinbarten Rechenzentrums an das Internet der Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen.

2.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Software, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln.

2.6 Fristen und Termine sind verbindlich, wenn und soweit sie durch die Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform als verbindlich vereinbart sind.

2.7 Der Auftragnehmer kann die Leistungsmerkmale des Service weiterentwickeln und anpassen, um aktuelle technische Entwicklungen, Anpassungen von Unterauftragnehmern und aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen oder die Einhaltung zwingenden Rechts zu gewährleisten. Der Auftragnehmer kann hierzu jederzeit in einer für die Kunden zumutbaren Weise Änderungen an einzelnen oder mehreren Softwaremodulen und/oder -programmen sowie an weiteren Leistungen im Zusammenhang mit dem Service vornehmen. Änderungen können unter anderem auch Veränderungen an Funktionen, der Bedienung, der Oberfläche und der Logik der Software beinhalten und eine Änderung der Systemvoraussetzungen zur Folge haben. Eine Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Leistungsmerkmale, wie im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind.

2.8 Soweit der vereinbarte Leistungsumfang eines Services die Bereitstellung verfügbarer neuer Funktionalitäten oder neuer Produktgenerationen umfasst, wird der Auftragnehmer den Kunden über ihre Bereitstellung und den wesentlichen Inhalt in Textform, insbesondere über eine Mitteilung im Kundenportal, informieren.

2.9 Die Häufigkeit, in der neue Programmstände bereitgestellt werden sowie deren Umfang und Inhalt liegen im Ermessen des Auftragnehmers.

2.10 Soweit der Auftragnehmer auf rechtliche Erfordernisse hinweist oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte liefert (z.B. Formularverträge, Abnahmeformulare, Datenschutzhinweise, Widerrufserklärung), so handelt es sich lediglich um Mustertexte. Der Auftragnehmer wird diese Leistungen nach besten eigenem Wissen erbringen und auf ihm bekannte Gefahren hinweisen, erbringt jedoch keine Rechtsberatung und übernimmt insofern keine Gewähr für die Rechtskonformität der genannten Leistungen. Soweit nicht die Veranlassung einer Prüfung durch einen Rechtsanwalt ausdrücklich vereinbart wird, obliegt es dem Kunden, selbst oder durch

rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Leistungen vorzugeben und zu prüfen.

2.11 Soweit im Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich erwähnt, schuldet der Auftragnehmer keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Erbringung (i) der Einrichtung des Service für den Kunden und der Beratung und der Anbindung an dessen Systemlandschaft, (ii) der Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen (iii) der Überlassung, Einrichtung und Administration von Hardware, insbesondere mobiler Endgeräte, (iv) der Installation einer ggf. zur Verfügung gestellten App und ihrer Versionen auf den Endgeräten des Kunden bzw. registrierter Nutzer, (v) der Durchführung von Schulungen oder Einweisungen verpflichtet. Dies gilt auch in Bezug auf aktualisierte Programmstände und Korrekturen der Software. Vorstehende sowie alle weiteren über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden und/oder als gesondert vergütungspflichtig gekennzeichneten Leistungen des Auftragnehmers werden auf Anforderung gesondert angeboten und nach tatsächlichem Aufwand gemäß jeweils aktueller Preisliste des Auftragnehmers berechnet.

## § 3 Leistungserbringung durch Dritte

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten im Ganzen oder in Teilen ist der Auftragnehmer berechtigt Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter (Unterauftragnehmer) einzusetzen. Die Leistungen des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl und Überwachung branchenübliche Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung walten zu lassen.

## § 4 Anbindung von Software

4.1 Der Auftragnehmer stellt zur Anbindung von Software an den Service und den Austausch von Daten hiermit, freigegebene Standardschnittstellen bereit, soweit dies vom vereinbarten Leistungsumfang des Service umfasst ist. Der Service stellt in diesem Fall ausschließlich die erforderlichen Funktionalitäten zur Aufnahme von Daten aus dem Service und Abgabe von Daten an die über diese Schnittstellen angebundene Software zur Verfügung. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung enden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen an der jeweiligen Schnittstelle.

4.2 Es obliegt dem Kunden, die für die Anbindung der betreffenden Software an den Service erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten und die erforderlichen Einstellungen zum Austausch der Daten mit dem Service vorzunehmen.

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON RELION ONE IN DER MICROSOFT CLOUD

4.3 Zur Nutzung des Service eventuell erforderliche Anpassungen der angebotenen Software und der Schnittstellen sind nicht Vertragsgegenstand.

4.4 Es obliegt dem Kunden, Vorgaben des Auftragnehmers zum Format der Daten, die zwischen dem Service und der angebotenen Software ausgetauscht werden, zu beachten, da anderenfalls eine sinnvolle und korrekte Verarbeitung dieser Daten unter Umständen nicht möglich ist.

## § 5 Nutzungsrechte

5.1 Die als Service zur Verfügung gestellte Software ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte an der Software und allem, was der Auftragnehmer auf der Grundlage dieses Vertrages entwickelt oder dem Kunden zur Verfügung stellt, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern zu. Der Kunde darf den Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist, auch wenn sie technisch möglich ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet und diesem im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über den zusätzlichen Nutzungsumfang. Der Kunde erkennt sämtliche Schutzrechte des Dienstleisters, insbesondere dessen Urheber-, Marken-, und Patentrechte in Bezug auf den Service und sämtlich dazu in Bezug stehenden Informationen, Dokumentationen oder ähnliches an. Der Kunde ist nicht berechtigt, Copyright- oder sonstige Eigentumsinformationen und -hinweise im Service und der zugehörigen Dokumentation zu entfernen, zu ändern oder anderweitig zu modifizieren.

5.2 Der Auftragnehmer stellt den Service dem Kunden in der Microsoft Cloud gemäß dem Leistungsschein während der darin ausgewiesenen Laufzeit zur Verfügung.

5.3 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, den im Leistungsschein genannten Service bis zu dem vereinbarten Nutzungsvolumen für seine eigenen Zwecke so zu nutzen, wie dies im Vertrag über die Nutzung des Services, diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und in den Leistungsbeschreibungen beschrieben ist. Es erlischt mit Ende der Vertragslaufzeit. Das eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich dabei auch auf während der Vertragslaufzeit von dem Auftragnehmer vorgenommene Ergänzungen, Änderungen, neue Programmstände sowie neu eingestellte Inhalte der Software. Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

5.4 Eine Nutzung des Service durch gewerbliche Dritte ist ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden gestattet. Dem Kunden ist nicht gestattet, unberechtigten Dritten dauerhaft oder vorübergehend, vollständig

oder teilweise den Zugang zum Service und dessen Nutzung zu ermöglichen oder die SaaS-Leistungen für Zwecke unberechtigter Dritter zu nutzen; dies gilt auch im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen nach dem Umwandlungsgesetz.

5.5 Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Kunde die Anzahl Gewerblicher Dritter benennt und eine vorgegebene Erklärung jedes Gewerblichen Dritten über die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und der Geheimhaltung vorlegt.

5.6 Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner definierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und gewerblichen Dritten wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service.

5.7 Die als Service zur Verfügung gestellte Software kann Softwareprodukte anderer Anbieter enthalten (enthaltene Drittsoftware).

5.8 Der Kunde erhält an dieser enthaltenen Drittsoftware - vorbehaltlich weitergehender Rechteinräumungen durch die Drittanbieter in ihren Nutzungs- und Lizenzbedingungen - grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit dem Service notwendig sind. Ein Recht zur Übersetzung, Umarbeitung, sonstigen Bearbeitungen, Vermietungen oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.

5.9 Soweit Drittsoftware Leistungsbestandteil des Services ist, finden für deren konkrete Nutzung vorrangig die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittsoftware Anwendung. Der Auftragnehmer gewährleistet jedoch, dass eine Einschränkung der vertragsgemäßen Nutzung des Service durch den Kunden damit nicht verbunden ist.

5.10 Auf Wunsch wird der Auftragnehmer den Kunden über die in dem von ihm genutzten Programmstand jeweils enthaltene Drittsoftware informieren und ihm die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittanbieter zur Verfügung stellen.

5.11 Eine Nutzung des Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen, oder die den Betrieb oder die Sicherheit des Services gefährden oder umgehen, ist untersagt.

## § 6 Zugang und Sperrung

6.1 Der Auftragnehmer wird dem Kunden einen Hauptbenutzeraccount zur Verfügung stellen, welcher dem Teilnehmer den Zugang zu dem Service ermöglicht. Der Hauptbenutzeraccount versetzt den Kunden in die Lage, selbstständig eigene Unteraccounts zu vergeben (Administrator).

6.2 Der Kunde wird dem Auftragnehmer den Namen und die Kontaktdaten des Inhabers des Hauptbenutzeraccounts bzw. eines administrativen Users mitteilen. Der Kunde wird sämtliche ihm von dem Auftragnehmer

übermittelten Zugangsdaten vertraulich behandeln und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass sie nicht autorisierten Mitarbeitern und Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch auf sonstige Weise durch diese genutzt werden können. Die Unteraccounts und Passwörter wird er nur denjenigen Personen mitteilen, die sie bestimmungsgemäß nutzen dürfen und sollen und sie spätestens bei Mitteilung der Benutzeraccounts und Passwörter darauf hinweisen, dass diese vertraulich zu behandeln sind. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend hierüber zu informieren.

6.3 Der Kunde hat die Nutzung des Service unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt.

## § 7 Mitwirkung des Kunden

7.1 Der Kunde wird alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich, vollständig, fachlich ordnungsgemäß und kostenlos vornehmen, insbesondere wenn der Auftragnehmer ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen. Er stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

7.2 Der Kunde benennt einen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der insbesondere die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen wird. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Kunde ist im Rahmen der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) verpflichtet, an einer erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen. Er wird dem Auftragnehmer jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Telefon- und Telefax-nummer sowie seiner E-Mail-Adresse oder ähnliche für die vertraglichen Beziehungen wesentliche Umstände unverzüglich in Textform, ausschließlich per E-Mail oder mittels einer eingescannten und per E-Mail übermittelten unterzeichneten Erklärung (bspw. PDF Dokument/Scan) mitteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt ferner für Änderungen seiner Bankverbindung und seiner Rechnungsschrift.

7.4 Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Systemumgebung, um auf den Service zugreifen zu können. Dies beinhaltet unter anderem funktionsfähige Datenkommunikationseinrichtungen (insbesondere Internetzugang) sowie eine geeignete Software- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß den Systemvoraussetzungen einschließlich ggf. bezustellender Software. Die

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON RELION ONE IN DER MICROSOFT CLOUD

im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens erforderlichen Systemvoraussetzungen teilt der Auftragnehmer auf Anforderung des Kunden mit. Der Auftragnehmer wird den Kunden über Änderungen der Mindestanforderungen informieren. Die Ankündigung erfolgt durch Mitteilung der geänderten Systemvoraussetzungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens in Textform, insbesondere per E-Mail, Update der Leistungsbeschreibung oder Information über eine Mitteilung innerhalb des zu dem Zeitpunkt durch den Auftragnehmer genutzten Kundenportals.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, vom Auftragnehmer bereitgestellte Hinweise und Informationen (u.a. innerhalb des Services oder online im Kundenportal des Auftragnehmers) zu beachten und sie regelmäßig abzurufen. Er wird soweit möglich vor Inanspruchnahme des Service Centers überprüfen, ob die bei ihm aufgetretene Störung bereits Gegenstand eines Hinweises ist und den Hinweis im Rahmen der ihm zumutbaren Möglichkeiten umsetzen.

7.6 Es obliegt dem Kunden, Störungen der vertragsgegenständlichen Leistungen dem Auftragnehmer sodann unverzüglich zu melden und dabei anzugeben, wie und unter welchen Umständen die Störung auftritt und den Auftragnehmer bei der Ermittlung der Störungsursache aktiv zu unterstützen. Insbesondere wird er dem Auftragnehmer alle zur Analyse und Beseitigung der Störung benötigten Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen.

7.7 Soweit Leistungsmängel, Schäden, Verzögerungen, Mehraufwände und sonstige Nachteile darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder in sonstiger Weise unzureichend erbringt, gehen diese zu seinen Lasten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten, nicht nur unerheblichen Verstößen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen; ist das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Auftragnehmer dem Kunden zu den jeweils beim Auftragnehmer gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er dem Auftragnehmer gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftragnehmers bleibt offen.

### § 8 Vergütung / Zahlungsverzug

8.1 Sofern zur Berechnung der Vergütung für Leistungen gemäß eines Serviceauftrages

ein Rechnungsbetrag für vom Rechnungsteller erbrachte Leistungen dient, ist der **Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer (Bruttobetrag)** maßgeblich.

8.2 Die laufende Vergütung wird monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats oder in entsprechend vertraglich abgesprochenen Intervallen fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den Beginn des vereinbarten Berechnungsintervalls, ist die Vergütung für das erste Berechnungsintervall zeitanteilig zu zahlen. Andere Leistungen werden nach Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig. Zahlungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.3 Skonto wird nicht gewährt.

8.4 Sollen die Zahlungen per Lastschriftzug erfolgen, so ermächtigt der Kunde den Auftragnehmer alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

8.5 Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang zu dem Service zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die fortlaufende Vergütung zu zahlen.

8.6 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, kann der Auftragnehmer den Serviceauftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Soweit anstelle einer monatlichen Vergütung ein anderes Intervall vertraglich vereinbart ist, insbesondere eine quartalsweise oder jährliche Vergütung, kann der Auftragnehmer den Serviceauftrag kündigen, wenn der Kunde mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt eines vereinbarten Intervalls erreicht, in Verzug ist und einer vom Auftragnehmer mindestens in Textform gesetzten Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen verstrichen ist.

8.7 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

8.8 Der Auftragnehmer kann zu jedem Zahlungsvorgang eine elektronische Rechnung bereitstellen. Der Kunde kann die postalische Zusendung einer Rechnung verlangen.

8.9 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen des Auftragnehmers ist nur dann möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann seine

Forderung aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

8.10 Zurückbehaltungsrechte des Kunden wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen sind ausgeschlossen.

### § 9 Gewährleistung und Pflichtverletzungen

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Leistung während der Laufzeit des Vertrages nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.

9.2 Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Leistung diese zugesicherten Eigenschaften hat. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

9.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Kunden ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

9.4 Liegen Mängel vor, für die der Auftragnehmer haftet, gilt folgendes, soweit nicht innerhalb eines Services abweichende Regelungen festgelegt wurden:

9.4.1 Der Auftragnehmer kann einen Mangel der Leistung nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Bereitstellung eines aktualisierten Programmstandes oder durch Aufzeigen einer für den Kunden zumutbaren Umgehungslösung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

9.4.2 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Kunde eine Nachfrist setzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel nach Ablauf der angemessenen Nachfrist nicht beseitigt und ist die Tauglichkeit des Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern.

9.4.3 Erreicht die Minderung in zwei aufeinander folgenden Monaten oder in zwei Monaten eines Quartals einen Betrag, der der monatlich zu zahlenden Vergütung entspricht, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist das Recht zur Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

9.5 Erbringt der Auftragnehmer außerhalb des Bereiches der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht der Auftragnehmer eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies schriftlich zu rügen und dem Auftragnehmer eine Frist einzuräumen, Abhilfe zu schaffen.

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON RELION ONE IN DER MICROSOFT CLOUD

9.6 Ist ein Mangel oder eine Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer zu vertreten, kann der Kunde – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Minderung und zur Kündigung Schadensersatz nach den Vereinbarungen des Vertrages und seiner Anlagen zu Haftung und Schadensersatz verlangen.

### § 10 Höhere Gewalt

10.1 Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

10.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von keiner Vertragspartei zu vertretende Umstände, wie insbesondere Wassereintrüche, auf den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zurückzuführende Stromausfälle und -unterbrechungen.

10.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Textform mittels einer unterzeichneten, eingescannten und per E-Mail übermittelten Erklärung (bspw. PDF Dokument/Scan) in Kenntnis zu setzen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauern wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

### § 11 Schutzrechte Dritter

11.1 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Auftragnehmer Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Inanspruchnahme der SaaS-Leistungen verschafft.

11.2 Behauptet ein Dritter Ansprüche, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde den Auftragnehmer hierüber unverzüglich und umfassend in Textform mittels einer eingescannten, per E-Mail übermittelten, unterzeichneten Erklärung (bspw. PDF Dokument/Scan) und ergänzend innerhalb einer Woche schriftlich hierüber zu unterrichten. Die Parteien stimmen sich in diesem Fall über die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche ab, das Recht zur Prozessführung bleibt jedoch bei der konkret angegriffenen Partei. Der Auftragnehmer stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. Erkennt der Kunde Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers an oder ergeht gegen den Kunden ein Versäumnisurteil, ohne dass der Auftragnehmer einem solchen Vorgehen zugestimmt hat, be-

steht für die unmittelbar mit dem Anerkenntnis respektive dem Versäumnisurteil verbundenen Kosten kein Freistellungsanspruch des Kunden.

11.3 Stellt der Kunde die Nutzung des vertragsgegenständlichen Service aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

11.4 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen. Selbst zu vertreten hat der Kunde insbesondere Schutzrechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass er

10.4.1 eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von dem Auftragnehmer nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde oder

10.4.2 die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt oder

10.4.3 sie mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den Systemvoraussetzungen entspricht oder

10.4.4 den Service in einer nicht gestatteten Form nutzt oder

10.4.5 nicht über ausreichende Lizenzen einer von ihm genutzten Software eines anderen Herstellers verfügt, die ihn zum Datenaustausch oder einer sonstigen Form der Interaktion zwischen dem Service und dieser Software eines anderen Herstellers berechtigen.

### § 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien vereinbaren, während der Laufzeit dieses Vertrags und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, über alle Informationen, die einer Partei von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag offengelegt werden, einschließlich Informationen über den Inhalt dieses Vertrags („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln, insbesondere (i) gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und (ii) geheim zu halten, insbesondere sie Dritten nicht mitzuteilen, weiterzugeben, zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise offenzulegen oder zu offenbaren und (iii) Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Parteien sowie der mit den Parteien verbundenen Unternehmen nur und soweit zu offenbaren, wie diese die vertraulichen Informationen zur Erreichung des Zwecks dieses Vertrags oder dem Zweck der Offenlegung der jeweiligen vertraulichen Information, zwingend benötigen (need-to-know Basis).

12.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, (i) in den Fällen des § 5 Nr. 2 Var. 1 und Nr. 3 GeschGehG sowie (ii)

wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (a) bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung offenkundig (d.h. allgemein bekannt oder leicht zugänglich) waren, (b) nach der Offenlegung ohne Verletzung dieses Vertrags und ohne sonstiges Vertretenmüssen der empfangenden Partei offenkundig im o.g. Sinn werden, (c) zum Zeitpunkt der Offenlegung der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne direkt oder indirekt von der offenbarenden Partei zu stammen, (d) nach der Offenlegung der empfangenden Partei nochmals rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise offengelegt werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei unterliegt, oder (e) sie von Mitarbeitern oder Organmitgliedern der empfangenden Partei selbstständig und ohne Rückgriff auf und Nutzung von zuvor von der jeweils anderen Partei offenbarten vertraulichen Informationen entwickelt werden.

12.3 Die in Ziffer 12.1 vorgesehenen Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn und soweit die empfangende Partei nach zwingendem Recht oder aufgrund einer vollziehbaren richterlichen oder behördlichen Anordnung zur Mitteilung, Zugänglichmachung oder sonstigen Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist. Die empfangende Partei wird jedoch den Umfang der infolge einer Pflicht vorzunehmenden Mitteilung, Zugänglichmachung oder sonstigen Offenlegung so weit wie möglich beschränken und die offenbarende Partei – unaufgefordert und unverzüglich – davon in Kenntnis setzen, dass und in welchem Umfang diese Pflicht besteht und durch die empfangende Partei umgesetzt wird.

12.4 Die Parteien verpflichten sich, mit Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, sämtliche Dokumente, Materialien oder andere Unterlagen sowie Kopien davon, soweit sie vertrauliche Informationen enthalten, an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich ist, etwa, weil die vertraulichen Informationen nur in elektronischer Form vorliegen, diese vollständig und endgültig zu löschen oder sonst zu zerstören. Von der vorstehenden Pflicht zu vollständigen und endgültigen Löschung oder sonstigen Zerstörung sind vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, und andere Unterlagen ausgenommen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht bzw. eine Aufbewahrungspflicht aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung besteht oder die Gegenstand einer allgemeinen, routinemäßigen elektronischen Archivierung (z.B. E-Mail-Archivierung) sind und bei denen eine Löschung bzw. sonstige Zerstörung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen ist die Nutzung auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bzw. Archivierung beschränkt.

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON RELION ONE IN DER MICROSOFT CLOUD

## § 13 Referenzkundenliste

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kunden in die Referenzkundenliste der Aareon-Gruppe aufzunehmen und den Namen des Kunden im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Aareon-Gruppe gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z.B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit in Textform für die Zukunft wieder entziehen.

## § 14 Vertragsende

14.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

14.2 Auf Anfrage des Kunden und gegen gesonderte Vergütung wird der Auftragnehmer den Kunden zum Ende des Vertrages bei einem Wechsel des Anbieters und/oder des ERP-Systems in angemessener Art und Weise unterstützen und dem Kunden oder einem von dem Kunden beauftragten Anbieter auf Anfrage Auskünfte zur Datenstruktur und der Bedeutung von Daten oder Datenfeldern erteilen, um dem Kunden oder dem von ihm beauftragten Dritten das Interpretieren der exportierten Daten zu ermöglichen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erstellung des Projektplanes mit dem Neuanbieter die für die Migration konkreten Termine für die Datenbereitstellung durch den Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus festzulegen und mitzuteilen. Der Kunde hat für die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen eine Vergütung auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste des Auftragnehmers zu zahlen.

14.3 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer.

14.4 Erklärt der Auftragnehmer eine Kündigung aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund, behält er den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## § 15 Definitionen

Die nachfolgend niedergelegten Definitionen gelten für alle Verträge, in die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einbezogen wurden.

**Aareon-Gruppe** erfasst alle verbundenen Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Aareon AG zusammengefasst sind.

**Arbeitstage** sind Wochentage von Montag bis Freitag außer den bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und dem 24. und 31. Dezember.

**Berechtigter Dritter** bezeichnet jeden Dritten, der in Zusammenhang mit der Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Kunden Zugriff auf den Service benötigt, insbesondere Wirtschaftsprüfer und die Vertriebspartner und Lieferanten des Kunden und dessen Nutzungshandlungen begrenzt sind und ausschließlich im Auftrag und für Zwecke des Kunden erfolgen.

Unter **eigenen Zwecken** verstehen die Vertragspartner die Bearbeitung interne Geschäftsvorfälle des Kunden und der mit ihm verbundenen Unternehmen.

**Gewerblicher Dritter** bezeichnet jeden Dritten, der auf der Grundlage von Dienstleistungs-, Kooperations-, Outsourcing- und ähnlichen Verträgen Services für den Kunden erbringt und in Zusammenhang mit der Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Kunden Zugriff auf den Service benötigt, insbesondere Wirtschaftsprüfer, Vertriebspartner und Lieferanten des Kunden.

Als **gewöhnliche Verwendung** des Service gilt eine Nutzung, die in ihrer Art und Intensität der Nutzung des Services durch andere Kunden mit vergleichbarer Größe und Struktur entspricht. Zur gewöhnlichen Verwendung zählen insbesondere das Öffnen von Bildschirmmasken, die Eingabe von Daten sowie das Erstellen der vom Service im Standard bereitgestellten Auswertungen und Abrechnungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung interner Geschäftsvorfälle des Kunden.

Eine **Managed API** ist ein definierter Katalog an zur Verfügung stehenden plattformunabhängigen verwalteten Schnittstellen, in der Regel RESTful Schnittstellen.

Eine **neue Produktgeneration** ist eine besonders werthaltige Version, mit einer grundsätzlichen Überarbeitung und/oder umfangreicher Verbesserung und funktionaler Erweiterung der Vertragssoftware.

**Produktive Nutzung** bezeichnet die vollständige oder wesentliche Nutzung des Service ausschließlich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden.

**Produktivstart** ist der Zeitpunkt, ab dem der Auftragnehmer dem Kunden den Service für die Verarbeitung von Echtdateien zur möglichen produktiven Nutzung bereitstellt.

**Programmstände** sind Releases und Support Packages.

Unter einem **Release** verstehen die Vertragspartner die Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen (z.B. an geänderte Einsatzbedingungen) in der Software.

Unter einem **Support-Package** verstehen die Vertragspartner unterjährig bereitgestellte Softwarelieferungen, die im Wesentlichen kurzfristig bereitzustellende Fehlerbehebungen oder Funktionsanpassungen beinhalten.

Unter **Verwaltungseinheiten** verstehen die Vertragspartner mit der Software verwaltete Immobilieneinheiten, insbesondere Wohneinheiten, gewerblich genutzte Immobilien sowie Stellplätze und Garagen. Dabei entsprechen 3 Stellplätze oder Garagen einer Verwaltungseinheit.

**Verbundenes Unternehmen** bezeichnet ein Unternehmen, das mit einem der Vertragspartner gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur solange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.